

**1. Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz und
des Fachbereichs 05 Physik der Technischen Universität Darmstadt**

vom 16. Dezember 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 13/2024, S. 1396)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, sowie aufgrund der §§ 25 und 50 Abs. 1 Nr. 1 des HessHG vom 14. Dezember 2021 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. September 2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 der Technischen Universität Darmstadt am 19. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. November 2024 und das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184 (204), am 21. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Masterstudiengang Soft Matter and Materials vom 20.03.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 03/2023, S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Molekularwissenschaften“ durch die Wörter „Atom- und Molekülwissenschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind in § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt. Dieser Nachweis gilt auch durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses als erbracht, aus dem hervorgeht, dass mindestens fünf Jahre (vier Jahre bei G8) Englisch im Schulunterricht besucht und mit mindestens „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossen wurden.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Einhaltung“ das Wort „der“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 5 Buchstabe d werden die Wörter „Arbeitskreis internen“ durch das Wort „arbeitskreisinternen“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Rechtshilfebelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 16. Dezember 2024

Prof. Dr. Thomas Halfmann

Prof. Dr. Eva Rentschler

Dekanin des Fachbereichs 05 Physik
der Technischen Universität Darmstadt

Dekanin des Fachbereichs 09 – Chemie,
Pharmazie, Geographie und
Geowissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz